

Was Banken und Vermögensverwalter beim Thema Sustainable Finance zu erwarten haben

Sustainable Finance ist auf dem Vormarsch, nachhaltiges Investieren und ethische Geldanlagen in aller Munde. Grün liegt im Zeitgeist. Doch was ändert sich konkret für Banken, Finanzinstitute und Vermögensverwalter in der nächsten Zeit, und was ist der Ursprung der aktuellen Entwicklungen?

Die (jüngere) Geschichte

Auch wenn es schon länger ethische Geldanlagen gab, so ist eine neue Dynamik aufgetreten, als die United Nations ihre 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals - SDG) veröffentlichten. Diese globalen Zielvorgaben traten am 1.1.2016 in Kraft und sollen im Rahmen der 2030-Agenda national umgesetzt werden.



Außerdem wurde das Paris Climate Agreement am 12.12.2015 verabschiedet. Ab 2020 greifen die Regelungen des Übereinkommens, welches eine Begrenzung der globalen Erwärmung auf deutlich unter 2 °C gegenüber vorindustriellen Werten vorsieht.

Die Umsetzung dieser beiden Abkommen übernimmt in Europa die EU, deren High Level Expert Group 2018 die Rahmenbedingungen für Sustainable Finance definierte. Im Anschluss hat die Technical Expert Group (TEG) dann konkrete erste Regulierungen veröffentlicht.

Warum die Banken und Vermögensverwalter?

Auf den ersten Blick sind Banken, Vermögensverwalter und sonstige Finanzinstitute weder große Klimaverschmutzer noch besitzen sie Ölfelder oder betreiben andere für die Umwelt kritische Aktivitäten. Warum also ist ein so großer Fokus bei der Umsetzung der UN-Klimaziele bei den Banken? Die Antwort lautet: Asset-Allocation und Risk Management.

Asset Allocation

Die EU möchte Investitionen und Anlagen im Bereich der nachhaltigen Geldanlage stärken. Da sie dies nicht einfach so bestimmen kann, geht sie analog zu MiFID den Weg der Transparenz und Aufklärung. Die ersten vier Regulierungen der TEG (Taxonomie, Benchmark- und Transparenz- Guidelines sowie Green Bonds Norm) sollen die Anleger informieren und über den Grad der Nachhaltigkeit ihrer Anlagen unterrichten. All dies natürlich mit dem Hintergedanken, dass wenn der Anleger erst einmal weiß, wie wenig umweltfreundlich sein Portfolio ist, dann Umschichtungen hin zu nachhaltigeren Anlagen folgen.

Risk Management

Das zweite Ziel der EU ist die Stärkung der Finanzstabilität durch Berücksichtigung der Faktoren Umwelt, Soziales und Governance (Environmental, Social and Governance Criteria - ESG). Ein Begriff, der in diesem Zusammenhang häufiger fällt, ist der von ‚Stranded Assets‘. Dazu ein Beispiel: Der Wert der Aktie BP zum Beispiel bemisst sich auch am Besitz großer Ölfelder. Aber können diese Felder überhaupt vollständig genutzt werden? Wird es durch den Klimawandel und dadurch entstehende neue Technologien weniger Bedarf an Öl geben? Wird neu entstandener politischer Druck dazu führen, dass fossile Rohstoffe vielleicht nicht mehr so genutzt werden wie lange Zeit geglaubt? Die letzte Europawahl mit dem Erfolg grüner Parteien war hier noch einmal ein Katalysator. Wenn BP's Ölfelder also tatsächlich nur zu einem Teil noch verwertbar sind, spricht man von ‚Stranded Assets‘, die Anleger im Risiko Management berücksichtigen sollten.



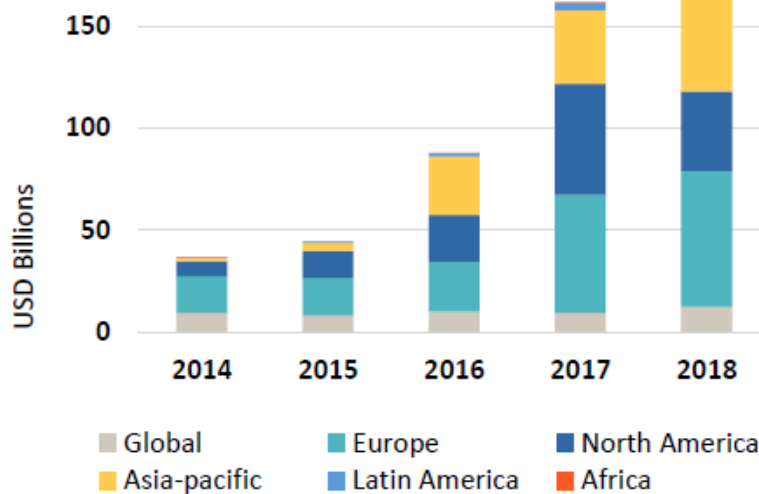
Was kommt konkret auf die Banken und Vermögensverwalter zu?

Die Regulierungsvorschläge der TEG sollen Ende 2019 finalisiert sein und dann als EU-Regulation umgesetzt werden.

1. Taxonomie

Hierbei handelt es sich um ein EU-Klassifikationssystem für nachhaltige Tätigkeiten. Der Grund ist, dass es in der Vergangenheit zwar viele Definitionen und Meinungen zu ESG gab, aber kein EU-weites gemeinsames Verständnis, was genau „nachhaltig“ bedeutet. Die Taxonomie soll diese Lücke füllen. Ist Nachhaltigkeit erst mal klar definiert, dann können Kapitalströme hin zu nachhaltigen Investitionen umgelenkt werden, ESG im Risiko Management berücksichtigt werden, und Anleger von der erhöhten Transparenz profitieren. Die Taxonomie basiert auf NACE mit 21 Sektoren und 615 Kategorien.

2. EU Green Bond Standard



Quelle: Climate Bonds Initiative, 01/2019

In Europa wurden 2018 66,6 Mrd. USD in Green Bonds emittiert, ein Plus von 15% gegenüber 2017. Während die Angebotsseite kontinuierlich wächst, ist die Nachfrage der Anleger sogar noch größer. Die letzten Green Bond Emissionen waren rund 2 bis 3-fach überzeichnet. Der EU-Green Bond Standard soll ebenfalls Ende 2019 in Kraft treten und setzt einheitliche Richtlinien fest, wie die Nachhaltigkeit des Bonds berechnet wird. Dies wird dann auch wieder in der Taxonomie der Unternehmen berücksichtigt. Unmittelbar betroffen hiervon ist z.B. das Treasury, wenn ein Finanzinstitut selber Green Bonds zur Kapitalbeschaffung emittiert.

3. Klima Benchmarks

Die EU setzt Richtlinien für Nachhaltigkeitsbenchmarks für Investmentstrategien mit niedrigem CO₂ Gehalt. Sie unterscheiden sich in der Strenge oder auch CO₂ Zielsetzung.

Um als EU CTB (EU Climate Transition Benchmark) zu qualifizieren, muss die Benchmark mindestens 30% weniger Carbon Footprint aufweisen als eine traditionelle Benchmark. Um das Siegel EU PAB (EU Paris-Aligned Benchmark) zu erhalten, muss das Portfolio mindestens 50% Carbon-Emissionen einsparen.

Dadurch sollen Gütesiegel geschaffen werden, die bei den Anlegern dann entsprechende Nachfrage nach sich ziehen. Teil der neuen Benchmark Reports sind dann auch wieder Anforderungen an die Transparenz (ESG disclosure requirements).



ESG in der Anlageberatung und im Portfolio Management

Auch hier wird die EU neue Richtlinien festsetzen, ein genaues Datum ist aber noch nicht bekannt. Folgende Bereiche werden von der EU adressiert:

- Nachhaltigkeit in der Finanzberatung
- Pflichten institutioneller Anleger und Vermögensverwalter
- Nachhaltigkeit in Ratings und Analysen
- Förderung von nachhaltigen Produkten

Zentral ist hier der Gedanke der „treuhänderischen Pflichten“, um im besten Interesse der Endanleger zu handeln. Durch erhöhte Transparenz und EU-weite Harmonisierung sollen Nachhaltigkeitsaspekte in die Anlageentscheidung aufgenommen werden.

Betroffene Bereiche

Ganz klar, die EU-Initiative zu Sustainable Finance wird eine Vielzahl von Bereichen bei den Kreditinstituten betreffen. Auf der Produktseite müssen Front-, Middle- und Backoffice und Research die neuen ESG Kennzahlen verarbeiten können, aber auch Risk Management, Compliance, Treasury, Reporting und die Anlageberatung können von den neuen Vorgaben betroffen sein.

Vermögensverwaltungen

Vermögensverwalter und Asset Manager werden zukünftig ESG-Kriterien als natürlichen Bestandteil einer jeden Investitionsentscheidung in den Anlageprozess einbeziehen müssen. Dies verlangt zukünftig nicht nur MiFID II, sondern wird integraler Bestandteil des Risk Managements. ESG-Präferenzen der Kunden werden schon bei der Anlage ermittelt werden müssen, ebenso wird eine Ex-Ante Offenlegung im Beratungsprozess und eine Ex-Post Offenlegung im Anlagebericht zu kundenbezogenen ESG-Präferenzen kommen.

Fondsgesellschaften

Auch hier greifen die neuen Regularien der EU an vielen Stellen. So müssen Fondsgesellschaften zukünftig darüber informieren, wie sie Risiken, die aus Nachhaltigkeitskriterien entstehen können, in ihrem Anlageprozess berücksichtigen werden. Dies gilt auch, wenn der Fonds eigentlich gar keine nachhaltige Strategie verfolgt oder verfolgen will. Umgekehrt gilt aber, dass immer dann, wenn ein Fonds von sich behauptet, nach ESG Kriterien zu investieren, zusätzliche Pflichten entstehen.

Als to-do's werden aller Voraussicht nach für Fondsgesellschaften Anpassungen ihrer Website, des Verkaufsprospekts und Jahresberichts anstehen, ferner müssen sie ihre Due-Dilligence Policy dahingehend anpassen, ob Anlageentscheidungen sich gegebenenfalls nachteilig auf Nachhaltigkeitsfaktoren auswirken.

Die Berücksichtigung von ESG-Kennzahlen wird zusätzliche Herausforderungen in der (quantitativen) Portfoliokonstruktion (über Faktormodelle) und in entsprechenden Anlagegrenzen mit sich bringen. Marktdatenanbieter, Analysetools und Kernsysteme müssen entsprechend miteinander verknüpft werden.

Ähnlich wie bei der Umsetzung von MiFID II wird viel Arbeit auf Banken, Vermögensverwalter und Asset Manager zukommen. Und das schon recht bald, wenn die ersten EU-Richtlinien verabschiedet sind (Aktionsplan: „Finanzierung nachhaltigen Wachstums“ (COM (2018) 97 final) Anhang III, 4. Berücksichtigung der Nachhaltigkeit bei der Finanzberatung: Delegierte Rechtsakte der Kommission

(MiFID und IDD) zur Eignungsbeurteilung, vorbehaltlich der Ergebnisse der entsprechenden Folgenabschätzung).

Vertrauen Sie auf die fachliche Expertise, die Erfahrung und die Umsetzungskompetenz der WEPEX Unternehmensberatung. Lassen Sie uns miteinander sprechen.

Kontakt

Wenn Sie sich mit uns zum Thema ESG-Regulierung unverbindlich austauschen möchten, dann nehmen Sie bitte Kontakt mit unseren Ansprechpartnern auf:

Arno Radermacher

E-Mail: Arno.Radermacher@wepex.de

WEPEX Unternehmensberatung

Mainzer Landstraße 51

60329 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 719140 - 92

Telefax: +49 69 719140 - 94